

# Amtsgericht Mitte

Az.: 113 C 190/23



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Dr. Gebhard am 11.11.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Versicherungsunternehmen und befasst sich unter anderem mit Rechtsschutzversicherung. In dem Rahmen bei ihr rechtsschutzversichert war eine [REDACTED]

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und vertrat die rechtlichen Interessen von [REDACTED] gegenüber der [REDACTED]. Für das Mandat erteilte die Klägerin Deckungsschutz und reguliert im Ergebnis Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten für einen Prozess der [REDACTED] gegen die [REDACTED] in Höhe von insgesamt 1843,53 €.

Gegenstand des Mandats des Beklagten war ein Widerspruch bzw. eine Kündigung der von ihr bei der [REDACTED] abgeschlossenen fondgebundenen Rentenversicherung. Der dazu von [REDACTED] mithilfe des Beklagten geführte Prozess, für den die Klägerin Deckungsschutz gewährte, endete mit einem klageabweisenden Urteil. Das Gericht begründete die Klageabweisung mit Verjährung, wobei das Gericht seine Berechnung der Verjährungsfristen auf einen von [REDACTED] selbst vor Mandatierung des Beklagten eingelegten Widerspruch stützte.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin nunmehr einen Schadensersatzanspruch der [REDACTED] gegenüber dem Beklagten, der gemäß § 86 VVG in Höhe der von der Klägerin erbrachten Leistungen an diese übergegangen sei. Sie macht geltend, der Beklagte habe einen Anwaltsfehler begangen, er hätte [REDACTED] niemals zur erstinstanzlichen Geltendmachung des Anspruchs gegen die [REDACTED] warten dürfen. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung seien keine Erfolgsaussichten vorhanden gewesen.

Der Beklagte hätte von [REDACTED] sämtlichen von Vertragsschluss bis jetzt mit dem Versicherer geführten Schriftverkehr anfordern müssen. Insbesondere hätte er den im Zusammenhang mit der Kündigung des Versicherungsvertrages geführten Schriftverkehr von [REDACTED] anfordern müssen. Er hätte [REDACTED] auch fragen müssen, ob nicht vor dem Schreiben ihrer vorherigen Rechtsanwälte schon einmal ein Widerspruch erklärt worden sei. Das alles habe der Beklagte nicht getan. Darin liege ein haftungsbegründende Anwaltsfehler.

Die Klägerin beantragt,

dem Beklagten zu verurteilen, an sie 1843,53 € nebst Zinsen hieraus seit dem 17.11.2023 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 454,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.2023 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten ist nicht schlüssig vorgetragen.

Da die Klägerin hier nicht etwa Vorschüsse, die sie im Rahmen des Rechtsschutzes an den Beklagten geleistet hat, zurückgefordert, sondern sich auf an sie übergegangene Schadensersatzansprüche der ██████████ beruft, kann sich ein solcher Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten mangels anderer rechtlicher Verbindungen eben ausschließlich auf einen gemäß § 86 VVG an die Klägerin übergegangenen Schadensersatzanspruch der ██████████ aus § 280 BGB gegen den Beklagten stützen. Ein solcher Schadensersatzanspruch ist jedoch trotz richterlicher Hinweise dazu nicht schlüssig vorgetragen.

Weil die Klägerin nun einmal nicht einen originär bei ihr selbst entstandenen Anspruch geltend macht, sondern einen an sie übergegangenen Anspruch Ihrer Versicherungsnehmerin, hat sie diesen Schadensersatzanspruch exakt so vortragen, wie die Versicherungsnehmerin selbst in einem Prozess einen Anspruch gegen ihren Anwalt vortragen müsste. Sämtliche von der Klägerin im Verlaufe des Prozesses ins Feld geführten Entscheidungen, die verknüpften Vortrag erlauben und eigene Prüfungspflichten der Versicherung verneinen, gründen sich darauf, dass der Anwalt Vorschüsse von der Versicherung bekommen hat, über diese abrechnen muss und im Grunde zunächst einmal begründen muss, weshalb er die Vorschüsse behalten darf. Hier ist die Rechtslage eine andere. Es gibt keinerlei rechtlichen Ansatzpunkt, weshalb die Substantiierungserwartungen an die Klägerin hier andere sein sollten, als an ihre Versicherungsnehmerin, wenn diese einen Schadenersatzprozess gegen den Beklagten führen würde. Da hier ein Schaden der Versicherungsnehmerin geltend gemacht wird, ist natürlich auch deren Verhalten im Rahmen eines Mitverschuldens zu prüfen.

Mit anderen Worten: die Klägerin hätte hier zunächst einmal umfassend zum Mandat, zu den ein-

zelenen Beratungen und auch zum Ergebnis der Beratung und zu dem eigenen Anteil der Versicherungsnehmerin an diesen Gesprächen vortragen müssen. Dass der Beklagte der Versicherungsnehmerin zu einem Prozess geraten hätte, wird einfach unterstellt, substantiiert vorgetragen wird es nicht. Es ist ja durchaus möglich, dass er abgeraten hat, die Versicherungsnehmerin dennoch klagen wollte. Auch zum Inhalt der Beratung ist rein gar nichts vorgetragen. Es wird einfach ins Blaue hinein behauptet, der Beklagte hätte nicht sämtliche Unterlagen abgefordert. Woher weiß man denn, dass nichts abgefordert worden ist? Vielleicht hat der Beklagte genau aufgelistet, was er alles braucht und die Versicherungsnehmerin hatte sie nicht geliefert. Der gesamte Vortrag zur anwaltlichen Beratung ist absolut inhaltsarm und erschöpft sich letztendlich lediglich in einer Schlussfolgerung und Behauptung die man mit Tatsachenvortrag nicht ansatzweise untermauert. Nachdem man an keiner Stelle irgendetwas zum Anteil der [REDACTED] mitteilt und diese noch nicht einmal als Zeugin für irgendetwas benennt, muss das Gericht wohl auch schlussfolgern, dass man irgendwelche genauen Erkenntnisse, die Tatsachen ergeben, aus denen sich ein anwaltlicher Pflichtverstoß ergeben könnte, überhaupt nicht ermittelt worden sind. Das ist ein Musterfall unschlüssigen Sachvortrages.

Da das fragliche Schreiben, das die Verjährungsfristen auslöste, weder vom Beklagten verfasst wurde noch von seinen anwaltlichen Vorgänger\*innen, sondern von der Versicherungsnehmerin selbst, muss das Gericht auch davon ausgehen, dass die Versicherungsnehmerin dieses Schreiben kannte. Wenn sie dies tatsächlich dem Beklagten nicht unterbreitet hat, wäre dies zunächst einmal ihr Fehler und würde ein erhebliches Mitverschulden begründen. Natürlich ist der Anwalt verpflichtet, einen Schriftverkehr abzufordern. Wenn er aber nicht sämtlichen Schriftverkehr zunächst grundsätzlich kennt, ist dabei darauf angewiesen, dass die Mandantschaft auch tatsächlich alles vorlegt. Was die Versicherungsnehmerin dem Anwalt wann und wie vorgelegt hat und was dieser genau abgefordert hat, wird nicht vorgetragen.

Fazit: Es fehlt bereits am schlüssigen Vortrag einer Handlung oder Unterlassung des Beklagten, der möglicherweise für einen Schaden kausal sein könnte.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie bei den anwaltlichen Beratungsgesprächen nicht dabei war mit der Folge, genaueren Vortrag dem Beklagten im Rahmen einer evtl. sekundären Darlegungslast aufzubürden. Die Klägerin macht einen Anspruch, der bei ihrer Versicherungsnehmerin entstanden ist, geltend und die Versicherungsnehmerin wäre ohne weiteres in der Lage, selbst vorzutragen. Das muss die Klägerin sich zurechnen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§

708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Gebhard  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.11.2024

Mikolayczak, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.11.2024

Mikolayczak, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwalte